

3. Motion von Max Brunner und Urs Martin vom 18. November 2009 "Standesinitiative zur Streichung von Art. 16 ZUG" (08/MO 24/172)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre, vertreten durch Kantonsrat Max Brunner.

Diskussion

Brunner, SVP: Namens der Motionäre danke ich dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion mit dem Antrag, die Motion erheblich zu erklären. Die Unterstützung und Betreuung von bedürftigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist geschichtlich im letzten Jahrhundert verankert. Bei damaligen historischen Verhältnissen führte die finanzielle Abhängigkeit zur Rückkehr oder Heimschaffung in den Heimatkanton beziehungsweise die Heimatgemeinden, auch in so genannte Bürgerheime. Darnach war für die Unterstützung die konfessionelle Armenpflege und später die staatliche Fürsorge zuständig. Mit dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977 wurden die Wohngemeinden berechtigt, den Heimatkantonen beziehungsweise den Heimatgemeinden während der ersten zwei Jahre die Kostenersatzpflicht zu 100 % und für die weiteren acht Jahre zu 50 % zu verrechnen. Seit der Revision des ZUG von 1990 ist die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons auf zwei Jahre beschränkt. Folgedessen hat der Grosse Rat im Sozialhilfegesetz die Unterstützungskosten ebenfalls auf zwei Jahre gekürzt. Die Politischen Gemeinden treffen Vorkehren, um soziale Not zu verhindern. Sie leisten aktive Hilfe zur Unterstützung, Überbrückung und Behebung von Krisen und damit verbundenen Notlagen. Priorität haben Beratung, Betreuung und Integration von Hilfebedürftigen. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass zunächst andere Möglichkeiten der Sozialhilfe ausgeschöpft werden, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe. Gemäss § 8 des Sozialhilfegesetzes können Bedürftige deshalb zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmem eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Den kostenpflichtigen Heimatgemeinden bleibt es aber seit jeher verwehrt, zu überprüfen, ob die Auflagen und Weisungen an Bedürftige in den Aufenthalts- und Wohngemeinden eingehalten werden. Nur wenige Personen wohnen heute noch in ihrer angestammten Bürgergemeinde. Es erstaunt deshalb nicht, dass sie zu ihren Heimatgemeinden kaum Beziehungen pflegen. Auswärts wohnhafte Bürger haben wenig Interesse daran, zu erfahren, wie gross ihre Heimatgemeinde ist oder wie deren finanzielle Verhältnisse und sonstigen Befindlichkeiten sind. Ob ihre Bürgerinnen und Bürger in finanziellen Schwierigkei-

ten stecken, Sozialhilfe beziehen oder öfters ihren Wohnort wechseln, beeinflusst aber die finanzielle Situation der Heimatgemeinde stark und kann sogar Auswirkungen auf den Steuerfuss haben. Die ausserkantonale anfallenden Kosten sind für die Heimatgemeinden überhaupt nicht vorhersehbar, beeinflussbar oder kalkulierbar. Zahlende Gemeinden können nicht nach den eigenen Richtlinien handeln. Sie sind einer allfälligen Grosszügigkeit der ZUG-berechtigten Gemeinden ausgeliefert. Die unbefriedigende Situation mit der Verrechnung von Sozialhilfeleistungen an die Heimatgemeinden wird deshalb seit Jahren beanstandet. Nationalrat Dr. Alexander Baumann hat daher auf mein Ersuchen hin am 5. Oktober 2007 im Nationalrat eine Motion zur Streichung von Art. 16 ZUG eingereicht. In der Beantwortung hat der Bundesrat ausgeführt, dass die geltende Ordnung der Zuständigkeit und Kostenersatzpflicht gemäss Art. 16 und weiteren Bestimmungen in verschiedener Hinsicht überholt sei und gute Gründe für eine Ablösung des Heimatprinzips durch das Wohnortprinzip bestünden. Die geltende Ordnung verletze das Prinzip: "Wer zahlt, befiehlt, und wer befiehlt, zahlt." Der Bundesrat sprach sich für eine grundlegende Prüfung und gegebenenfalls für eine Anpassung des heutigen Systems aus. Die vom Bundesrat beauftragte Arbeitsgruppe der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren kam im Schlussbericht vom August 2008 zum Ergebnis, dass die heute bestehende Regelung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden sei, weshalb ihre Abschaffung zu befürworten sei. Art. 16 ZUG widerspricht auch der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), die sicherstellt, dass die öffentlichen Mittel zweckmässig und effizient eingesetzt werden. Das heutige System ist nicht mehr zeitgemäss. Es ist deshalb notwendig, sich dafür einzusetzen, dass nicht Jahr für Jahr Millionen von Sozialhilfegeldern zwischen Heimatgemeinde, Heimatkanton, Wohnkanton und Wohngemeinde hin- und hertransferiert werden müssen. Wir bitten Sie, die Motion erheblich zu erklären und den Regierungsrat zu ermächtigen, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, wonach Art. 16 ZUG aufgehoben wird.

Grau, FDP: Auch wenn wir immer häufiger über Standesinitiativen zu beschliessen haben, steht die FDP-Fraktion diesem Instrument nach wie vor skeptisch gegenüber, denn eigentlich sollten sich die Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier um Anpassungen der Bundesgesetzgebung bemühen. Dennoch macht es Sinn, dieses Druckmittel im Einzelfall anzuwenden. In Bezug auf das Anliegen der Motionäre wurden erste Abklärungen in Bern getroffen, konkrete Massnahmen stehen aber noch aus. Da braucht es offensichtlich einen Anstoss aus dem Kanton Thurgau, um Art. 16, ein Relikt aus alter Zeit, aus dem ZUG zu entfernen. Die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons respektive der Heimatgemeinde gemäss ZUG ist zwar historisch gewachsen, verkommt aber heute weitgehend zu einer reinen Geldverschieberei zwischen den Kantonen und den Gemeinden und verursacht einen grossen administrativen Aufwand sowie hohe Verwaltungskosten. Die heutigen Lebensumstände und die stetig steigende Mobilität drängen

den persönlichen Bezug zur Heimatgemeinde immer mehr in den Hintergrund. Vor allem aber hat die zur Rückerstattung verpflichtete Heimatgemeinde in vielen Fällen überhaupt keine Beziehung zum bedürftigen Sozialhilfeempfänger und somit auch keine direkte Betreuungsmöglichkeit. Sie ist einzig und allein über den vom Gesetz bestimmten Zeitraum Geldgeberin für Leistungen, die eine andere Gemeinde angeordnet hat. Das ist unbefriedigend und zu korrigieren. Unterschiedliche Belastungen einzelner Kantone oder einzelner Gemeinden können über die NFA oder über den kantonalen Finanzausgleich korrigiert werden. Diese beiden Instrumente sehen unter anderem einen Lastenausgleich für Sozialhilfekosten vor. Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die klare Haltung der Motion gegenüber, spricht sich einstimmig für Erheblicherklärung der Motion aus und ist für das Einreichen einer Standesinitiative, um Art. 16 aus dem ZUG zu streichen. Die FDP-Fraktion befürwortet ebenfalls einstimmig die Erheblicherklärung der Motion bezüglich Streichung von § 20 aus dem Sozialhilfegesetz, der die gleiche Problematik bei der kantonalen Gesetzgebung zugrunde liegt und unter Traktandum 4 behandelt wird.

Schwyter, GP: Die Grüne Fraktion folgt einstimmig der Argumentation des Regierungsrates. Wir unterstützen den Antrag, die Motion erheblich zu erklären und den Regierungsrat zu ermächtigen, beim Bund eine Standesinitiative zur Abschaffung von Art. 16 ZUG einzureichen. Es ist höchste Zeit, dass der alte Zopf des Heimatprinzips abgeschnitten und durch das Wohnortprinzip abgelöst wird. Eine Kostenerstattung auf Bundesebene ist spätestens seit 2008 obsolet, als die NFA auf Bundesebene eingeführt wurde. Sie beinhaltet unter anderem auch einen soziodemographischen Lastenausgleich. Damit besteht auf Bundesebene ein Instrument, das die unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Kantone ausgleicht.

Senn, CVP/GLP: Die Fraktion der CVP/GLP dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Der Regierungsrat bemerkt zu Recht, dass die Kostenerstattung auf Bundesebene nicht mehr zeitgemäss sei. Durch die NFA besteht ein soziodemographischer Lastenausgleich. Der Kanton Thurgau scheint in dieser Beziehung "Durchschnitt" zu sein. Der Regierungsrat schreibt in seiner Beantwortung, dass die Bilanz zwischen den gestellten und den erhaltenen Kostenansprüchen "ziemlich ausgeglichen" sei. "Ziemlich ausgeglichen" heisst demzufolge beim Kanton plus Fr. 500'000.-- zu seinen Gunsten. Für Romanshorn als grösserem Ort sieht es etwas anders aus: Wenn wir die letzten drei Jahre heranziehen, dann haben wir rund Fr. 40'000.-- bezahlt und rund Fr. 250'000.-- zurückbekommen. Demzufolge haben wir bei Streichung von Art. 16 ZUG jährlich ca. Fr. 70'000.-- höhere Sozialkosten. Kantonsrat Brunner hat erwähnt, dass die Sozialkosten schwierig planbar seien. Das stimmt natürlich, nur stimmt es sowohl für die kleinen als auch für die grossen Orte. Ich wehre mich für alle Vormundschafts- und Sozialbehörden im ganzen Kanton. Es ist falsch, zu behaupten, dass nur die eigene Behörde

gute Arbeit mache. Wir halten es so, dass wir eigentlich nicht unterscheiden, wer der Kostenträger ist. In der Antwort des Regierungsrates heisst es, dass neun Kantone finanzielle Einbussen erleiden würden, die über Instrumente der NFA ausgeglichen werden sollen. Ich frage den Regierungsrat, ob er gewillt ist, der Mehrbelastung der Zentrumsgemeinden über eine zusätzliche Berücksichtigung beim Finanzausgleich Rechnung zu tragen. Die Fraktion der CVP/GLP ist trotz der erwähnten Bedenken mehrheitlich für Erheblicherklärung der Motion zur Einreichung einer Standesinitiative. Sie ist auch mit dem Text des Beschlussesentwurfes einverstanden und bittet darum, die Folgen der Streichung bei Annahme der Standesinitiative wie auch jene bei Erheblicherklärung der Motion beim nächsten Traktandum zu berücksichtigen.

Martin, SVP: Ich bedanke mich im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion für die wohlwollende Antwort auf die Motion zur Streichung von Art. 16 ZUG, die exakt von der Hälfte des Rates unterzeichnet wurde. Am 30. September 2009 hat die SVP Thurgau ein Positionspapier zur Sozialhilfe im Kanton präsentiert. Eine der darin enthaltenen Forderungen entspricht dem Motionsanliegen. Dank der äusserst speditiven Behandlung der Motion durch den Regierungsrat, wofür ich dem zuständigen Departementsvorsteher bestens danke, ist es möglich, bereits ein halbes Jahr später über konkrete politische Schritte abzustimmen. Aus Sicht der SVP handelt es sich bei Art. 16 ZUG um einen alten Zopf. Dass dies nicht bloss eine Redewendung ist, lässt sich am aktuellen Beispiel belegen, denn die Grundzüge der heutigen Regelung gehen bis in das Mittelalter zurück. Im Jahr 1551 entschied die Tagsatzung der Alten Eidgenossenschaft, dass jede Gemeinde oder Pfarrei für ihre eigenen Armen aufkommen soll. Dies entsprach auch der damaligen Entwicklung in England und Frankreich: Die Armen sollten dort bleiben, wo sie waren. Ebenso war man der Ansicht, dass den Armen dort geholfen werden sollte, wo ihre Bedürfnisse bekannt waren. Aber damals lebten eben alle auch noch dort, wo sie ursprünglich herkamen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begannen die ersten Kantone, Gesetze über Fürsorgeleistungen zu schaffen. 1920 existierten in allen Schweizer Kantonen Regelungen. Eine entscheidende Änderung begann 1857, als der Kanton Bern entschied, dass neu die Wohngemeinde und nicht mehr der Heimatort für die Unterstützung der Armen zuständig sei, obwohl damals noch 59 % der Menschen im Heimatort wohnten. Bis 1939 hatten alle Kantone die Wohnortregelung übernommen. Nur bei offensichtlich wohnsitz- oder obdachlosen Bedürftigen musste der Heimatort das Existenzminimum berappen. Am 24. Juni 1977 schliesslich schuf der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger. Er führte das Wohnsitzprinzip ein, verbunden mit der Regelung der Kostenersatzpflicht während der ersten beiden Jahre durch den Heimatkanton zu 100 % und für weitere acht Jahre zu 50 %. Seit 1990 besteht die aktuelle Regelung, wonach die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons für zwei Jahre gilt. Nach der Beschreibung der historischen Wurzeln dieses Prinzips stellt sich die Frage, warum es heute nicht mehr zeitgemäss und die SVP der

Meinung ist, dass es abgeschafft werden sollte. 1. Die Regelung widerspricht dem Grundsatz der NFA, die seit 2008 in Kraft ist und zum Ziel hat, die Mittelflüsse zwischen den Kantonen effizienter zu gestalten und nicht unnötig Geld hin- und herzuschieben. Ausserdem wurde mit der NFA ein soziodemographischer Lastenausgleich geschaffen. 2. Mit der geltenden Regelung in Art. 16 ZUG wird der finanzpolitisch wichtige Grundsatz "Wer zahlt, befiehlt, und wer befiehlt, zahlt" durchbrochen. Wenn ein Gemeinwesen die finanzielle Verantwortung für eine öffentliche Aufgabe hat, aber keine Mitsprache, ist dies ebenso unpassend, wie wenn ein anderes Gemeinwesen über eine Aufgabenerfüllung bestimmt, aber keinen finanziellen Sparanreiz kennt. Beides führt zu einem ineffizienten Einsatz der öffentlichen Mittel, im vorliegenden Fall von Sozialhilfegeldern. 3. Auch wenn für den Thurgau mehr oder weniger ein Nullsummenspiel resultiert, können mit der Abschaffung von Art. 16 ZUG Verwaltungskosten eingespart werden. Es ist ineffizient, wenn zwischen vier Verwaltungsstellen (dem Wohnkanton, der Wohngemeinde, dem Heimatkanton und der Heimatgemeinde) Gelder hin- und hergeschoben werden. Hier können Verwaltungskosten reduziert und die Mittel besser eingesetzt werden. 4. Trotz der Belastung einiger vornehmlich urbaner Kantone (Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Waadt, Zug und Zürich) ist die Abschaffung vertretbar, geht es doch gerade um Kantone, die teilweise mit Regierungen besetzt sind, die einen viel lockeren Umgang mit den öffentlichen Mitteln kennen als der Kanton Thurgau. Deshalb ist es meines Erachtens auch richtig, dass sie die Rechnung für den Umgang mit ihren Mitteln selber bezahlen. 5. Kleine Thurgauer Landgemeinden gehen wegen eines einzigen Sozialfalles, der sich unter Umständen noch in einer Drogenentzugsstation abspielt, ein weniger grosses Risiko ein, eine massive Schwankung im Gemeindebudget zu erfahren. Ich gebe Kantonsrat Senn aber Recht, dass auch grosse Gemeinden davon betroffen sind, doch gleicht es sich dort aufgrund der höheren Anzahl besser aus. 6. Die Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU hat dazu geführt, dass die Sozialhilfeabkommen teilweise abgeschafft wurden und eine Rückerstattung im Ausland nicht mehr möglich ist. So wurde das Abkommen mit Deutschland gekündigt. Dies bedeutet, dass wir heute die Sozialhilfekosten während zwei Jahren beispielsweise Zürich verrechnen können, Konstanz jedoch nicht mehr. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Regelung sinnlos geworden. 7. Wir sollten als Kanton mit einer Stimme auftreten. Nachdem die Motion von Nationalrat Dr. Alexander Baumann abgeschrieben wurde, hat Ständerat Dr. Philipp Stähelin eine Parlamentarische Initiative eingereicht, die ein ähnliches Anliegen verfolgt. Sie wurde am 19. Februar 2010 mit 7:6 Stimmen von der zuständigen ständerätlichen Kommission angenommen. Eine Standesinitiative führt zu einer verstärkten Schlagkraft für die Thurgauer Anliegen in Bern. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion, der Motion Folge zu leisten, den alten Zopf (Art. 16 ZUG) abzuschneiden und damit die Thurgauer Anliegen in Bern mit Nachdruck zu unterstützen.

Präsidentin: Auf der Tribüne begrüsse ich die dritten Klassen der Sekundarschule Befang in Sulgen, die aufgrund der etwas engen Platzverhältnisse erst nach den Bürgerrechtsgesuchen zu uns stossen konnten. Sie besuchen heute zusammen mit ihren Lehrerinnen und Lehrern unseren Rat. Ich freue mich, dass Sie sich heute Vormittag die Zeit nehmen, etwas über unser Staatswesen zu lernen und uns dabei von der Zuschauertribüne aus - gewissermassen über die Schulter - bei der praktischen Arbeit als Parlamentarier zuschauen. Ich wünsche Ihnen interessante Einblicke in unsere Tätigkeit.

Schallenberg, SP: Ich danke der Grossratspräsidentin für die sinnvolle Traktandierung, ist doch das vorliegende Geschäft (Streichung von Art. 16 ZUG) stark mit dem nachfolgenden Geschäft (Streichung von § 20 Sozialhilfegesetz) verwandt. Dem Regierungsrat danke ich für die Beantwortung mit dem geschichtlichen Hintergrund, der aufzeigt, dass es sich um einen alten Zopf handelt. Mein dritter Dank gehört den Motionären, die mit ihrer Motion den alten Zopf abschneiden wollen, der meines Erachtens schon längst hätte abgeschnitten werden müssen. Jede Sozialarbeiterin, jeder Sozialhelfer und jede Fürsorgerin einer Gemeinde weiss, dass man einem Klienten oder einer Klientin zuerst zuhört, bevor man die Zuständigkeit abklärt, die mit dem ZUG geregelt wird. Grundsätzlich ist heute der Wohnort für die Unterstützung zuständig, um die Not der Klienten zu lindern. Reist ein Klient oder eine Klientin mit Schweizer Bürgerrecht aus einem anderen Kanton zu, kann der Wohn- und somit der zuständige Unterstützungsort die Sozialhilfekosten während zwei Jahren ab Zuzug dem Heimatort verrechnen. Logischerweise überprüft jede und jeder Zuständige, ob sie oder er verrechnen kann oder nicht. Wenn man verrechnen kann, freut man sich über die Entlastung des Sozialhilfebudgets. Wenn einem als Heimatgemeinde aber verrechnet wird, ärgert man sich vielleicht darüber, dass man zahlen muss und zur Fallführung nichts zu sagen hat. Jede Gemeinde ist mit beiden Situationen konfrontiert. Würden sich die Verrechnungen für die einzelnen Gemeinden und Städte die Waage halten, könnte man diesen Administrativaufwand einfach abschaffen. Mich stört jedoch nicht nur der Administrativaufwand, sondern vielmehr die Unkalkulierbarkeit und die Machtlosigkeit der Heimatgemeinden gegenüber solchen Verrechnungen. Es ist nämlich möglich, dass eine Heimatgemeinde nicht bloss für zwei Jahre die Sozialhilfekosten einer einzelnen Person tragen muss und zur Fallführung nichts zu sagen hat. Ich verweise auf die "Sozialhilfetouristen", die im Zweijahrestakt von Kanton zu Kanton, von Gemeinde zu Gemeinde umziehen, Sozialhilfe beantragen und diese auch bekommen, weil sie unter dem Existenzminimum leben. Die jeweilige Wohn- und Unterstützungsgemeinde ist dann dankbar, die Kosten weiterverrechnen zu können. Die Heimatgemeinde jedoch wird in einer solchen Situation extrem belastet, zum Beispiel auch bei Heimeinweisungen oder Fremdplatzierungen. Man kann ins Feld führen, dass die Weiterverrechnung der Sozialhilfekosten an die Heimatgemeinde einen gewissen Lastenausgleich zugunsten grösserer Gemeinden und Städte bedeutet, denn es ist erwiesen, dass Sozialhilfeabhängige eher die grossen Orte und die Anonymität suchen.

Dieser Lastenausgleich ist aber extrem unfair. Die einen trifft es hart, andere gar nicht. Es entscheidet das Zufallsprinzip. Der Lastenausgleich ist zwingend und sofort zu regeln. Eine Erhöhung des soziographischen Lastenausgleiches, wie es die beauftragte Arbeitsgruppe vorschlägt, ist sehr sinnvoll. Diesbezüglich frage ich den Regierungsrat, ob er neben der Streichung von Art. 16 ZUG bereit ist, sich engagiert dafür einzusetzen, dass der Lastenausgleich auch auf nationaler Ebene eingeführt wird. Zum Lastenausgleich wird aus der SP-Fraktion ein Antrag auf Ergänzung des Beschlussesentwurfes folgen. Die ganze Verrechnerei an die Heimatgemeinde ist völlig veraltet und bedeutet einen administrativen Aufwand, den man sich schenken kann. Die grosse Mehrheit der SP ist für Erheblicherklärung der Motion.

Matthias Müller, EVP/EDU: Wir wollen Zug in die heutige Sitzung bringen. Unsere Fraktion sagt dreimal ja: Ja zur Erheblicherklärung der Motion (Streichung von Art. 16 ZUG), ja zum vorliegenden Beschlussesentwurf und ja zur Erheblicherklärung der Motion (Streichung von § 20 Sozialhilfegesetz) beim nächsten Traktandum.

Gubser, SP: Ich bin erzürnt über die unflätigen Äusserungen von Kantonsrat Urs Martin, die er gegenüber anderen Kantonsregierungen gemacht hat. Solche Äusserungen sollten in diesem Rat keinen Platz haben. Ich erwarte von ihm, dass er inskünftig beleidigende Äusserungen gegenüber anderen Kantonsregierungen, die seinem SVP-Kurs vielleicht nicht entsprechen, unterlässt.

Thorner, SP: Die Abschaffung der Rückerstattungspflicht durch den Heimatkanton ist aus fachlicher und sachlicher Sicht geboten. Es ist ein historisches Relikt, das es in dieser Form in keinem anderen Land mehr gibt. Die Rückerstattung ist im Vollzug aufwendig und führt pro Jahr zu Kostenverlagerungen zwischen 25 und 30 Millionen Franken, weniger als 1 % des Bruttoaufwandes der Sozialhilfe. Ausschlaggebend sind denn auch nicht sachliche, sondern finanzpolitische Überlegungen. Es ist klar, dass in Bezug auf die Rückerstattungspflicht durch den Heimatkanton ein Interessenskonflikt zwischen ländlichen Gemeinden und Kantonen sowie urbanen Gemeinden und Kantonen besteht. Das wird sich auch bei der Behandlung des nächsten Traktandums zeigen. Ländliche Kantone sind heute Nettozahler. Die Städte, die bereits Sonderlasten zu tragen haben, erhalten dadurch eine kleine Kompensation. Für die Städte und damit auch für den Schweizerischen Städteverband ist die Sachlage klar: Sie widersetzen sich der ersatzlosen Streichung. Weniger klar ist die Sachlage für die Kantone, die sich in dieser Frage nicht einig sind. Die Mehrheit der Kantone (weil ländlich geprägt) spricht sich für die Aufhebung aus. Eine für alle tragbare Kompromissformel ist deshalb ein Ja zur Aufhebung, aber nur unter der Bedingung einer finanziellen Kompensation im Rahmen des soziodemographischen Lastenausgleiches. Konkrete Zahlen wurden jedoch nie definiert oder politisch diskutiert. Unter diesen Voraussetzungen ist die neuerliche Forderung der Landkantone

nach einer ersatzlosen Streichung natürlich blauäugig. Die Vorschläge verlangen die zwar sachlich gerechtfertigte Abschaffung der Rückerstattungspflicht, blenden aber die Frage einer finanziellen Kompensation bewusst aus. Wir halten deshalb die finanziellen Kompensationsforderungen der Städte und der Stadtkantone für legitim und erwarten von der Politik, dass sie einen gangbaren Kompromiss findet. Aus diesem Grund werden wir eine Ergänzung des Beschlussesentwurfes beantragen.

Kuttruff, CVP/GLP: Mit Art. 16 ZUG sitzen wir im falschen Zug. In vielen Bereichen wird bezahlt, wenn ein Mitspracherecht besteht. Im Fürsorgebereich verlangen wir detaillierte Auskunft über die Verhältnisse, berechnen den Unterstützungsbedarf und entscheiden darüber, wobei Auszahlungen nur dann vorgenommen werden, wenn sie gerechtfertigt sind. Andernfalls müssen wir die Verantwortung selber übernehmen. Unterstützungszahlungen im Rahmen von Art. 16 ZUG sind nicht beeinflussbar. Dabei geht es um eine unnötige Geldverschieberei. Als zahlende Gemeinde können wir nicht nach den eigenen Richtlinien handeln und entscheiden. Wir sind der allfälligen Grosszügigkeit der ZUGberechtigten Gemeinde ausgeliefert. Ein Beispiel von letzter Woche: Nachdem wir uns nach einigen Jahren beim Kanton der damals auszahlenden Gemeinde gemeldet haben, um eine mögliche Rückforderung von Fürsorgegeldern beim inzwischen vielleicht zu Geld gekommenen Bezüger abzuklären, haben wir vom Kanton Schwyz folgende Antwort erhalten: "In unserem Kanton kann gemäss geltendem Gesetz in diesem Fall keine Rückforderung geltend gemacht werden." Die Folge davon waren eine Akte mehr im Archiv und einige Franken weniger in der Gemeindekasse. Im Interesse einer klaren Kompetenzenregelung danke ich Ihnen für die Unterstützung der Standesinitiative.

Martin, SVP: Kantonsrat Peter Gubser hat mich unflätiger Äusserungen bezichtigt. Ich bin darüber erstaunt und frage ihn an, ob die Schilderung der Fakten im Rat, nämlich der lockere Umgang mit Steuergeldern einzelner Kantonsregierungen, bereits als unflätig zu bezeichnen ist. Ich stehe zu allen Aussagen, die ich gemacht habe, und stelle auch fest, dass meine Aussagen offensichtlich so falsch nicht sind, wenn ich die Rangliste der Kantone bezüglich der Steuerbelastungen anschauere.

Präsidentin: Ich erinnere an § 25 unserer Geschäftsordnung, wo es heisst, dass die Mitglieder des Grossen Rates gehalten sind, zur Sache zu sprechen.

Regierungsrat **Koch**: Es ist von Kantonsrat Brunner erwähnt worden, dass eigentlich auch der Bundesrat sowie die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren hinter der Streichung von Art. 16 ZUG stehen. Leider ist jedoch nichts passiert. Deshalb ist es vermutlich angebracht, aus dem Kanton Thurgau einen Anstoss zu wagen. Der Kanton selber ist bei Art. 16 ZUG nicht involviert. Er ist nur Koordinationsstelle und leitet die administrative Abwicklung. Finanziell ist der Kanton marginal beteiligt,

indem über die NFA allenfalls mehr Mittel in die Gemeinden fliessen, wenn sie in andere Kantone Fürsorgeleistungen bezahlen müssen, die höher sind als das, was sie von anderen Kantonen wieder erhalten. Wir gehen mit Kantonsrätin Grau und Kantonsrat Martin einig, dass Standesinitiativen zurückhaltend eingereicht werden sollten. Hier braucht es aber ein Nachdoppeln, waren doch, wie bereits erwähnt, zwei eidgenössische Parlamentarier aus dem Kanton Thurgau in dieser Sache aktiv. Deshalb ist das Senden eines klaren Zeichens nach Bern sinnvoll. Der Zeitpunkt ist richtig: Einerseits wird auf Bundesebene die NFA überdacht. Die einzelnen Gefässe werden für die Jahre 2012 bis 2016 neu gefüllt. Das Vernehmlassungsverfahren wird im April gestartet. Andererseits ist bekannt, dass gewisse Kantone Begehren zum soziodemographischen Lastenausgleich eingereicht haben. Der Regierungsrat muss gemäss Verordnung die Wirkung des Finanzausgleichs alle vier Jahre überprüfen und dem Grossen Rat Bericht erstatten. Auch diesbezüglich sind wir auf gutem Weg. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Brunner/Martin wird mit 107:1 Stimmen erheblich erklärt.

Präsidentin: Der Beschlussesentwurf des Regierungsrates liegt bereits vor. Ich eröffne die Diskussion.

Thorner, SP: Wie bereits erwähnt, **beantrage** ich folgende Ergänzung des Beschlussesentwurfes: "Der Bund wird aufgefordert, Art. 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) aufzuheben, unter der Bedingung einer finanziellen Kompensation im Rahmen eines soziodemographischen Lastenausgleichs." Ich bin zuversichtlich, dass die Ergänzung auf ein positives Echo stösst, hat doch der Regierungsrat in seiner Beantwortung auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Regierungsrat **Koch:** Der Regierungsrat kann nicht gegen diesen Antrag sein, weil wir in unserer Antwort selber schreiben, dass die Kostenerstattung gemäss Art. 16 ZUG in geeigneter Form durch die Ausgleichsinstrumente der NFA zu ersetzen ist. In diesem Sinn widersetzen wir uns dem Antrag Thorner nicht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Thorner wird mit 64:36 Stimmen abgelehnt.

Der Rat stimmt dem unveränderten Beschlussesentwurf mit 94:6 Stimmen zu.

Präsidentin: Das Geschäft geht an die Staatskanzlei zur Weiterleitung der Standesinitiative an die Bundesversammlung.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Einreichung einer Standesinitiative zur Abänderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

vom 31. März 2010

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Der Bund wird aufgefordert, Art. 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) aufzuheben.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates